

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Gebiete befindlichen Kriegsanleihen betrifft. Die Honorierung der Kriegsanleihe durch Österreich erfolgt daher freiwillig und hinsichtlich nicht österreichischer Staatsangehöriger wohl erst nach Vereinbarung mit den anderen Sukzessionsstaaten. Hingegen ist ausdrücklich ausgesprochen, daß Österreich allein für die während des Krieges von der ehemaligen österreichischen Regierung aufgenommenen Schulden aufzukommen hat, die nicht durch Rententitel und Wertpapiere repräsentiert sind. Hieher gehören jedenfalls alle noch offenen Schulden für Heereslieferungen. Wie es mit den vom k. k. und k. u. k. Arar geschuldeten Pensionen, Zahlungen für Kriegsleistungen und Kriegsschäden zu halten ist, ist nicht ersichtlich und bleibt wohl der Vereinbarung zwischen den Sukzessionsstaaten vorbehalten.

#### Die Österr.-ungar. Bank.

Die Sukzessionsstaaten, einschließlich Österreich und Ungarn haben die innerhalb ihrer Grenzen befindlichen Noten der Österr.-ungar. Bank binnen zwei Monaten abzustempeln, binnen zwölf Monaten aus dem Verkehr zu ziehen und durch eigenes Geld zu ersetzen und binnen 14 Monaten an die Reparationskommission gesammelt abzuführen. Die Österr.-ungar. Bank tritt in Liquidation, wobei alle Maßnahmen auf den 11. September 1919 zurückzubeziehen sind. Gelegentlich der Liquidierung der Bank müssen natürlich auch die Banknoten zur Einlösung kommen. Hiefür gilt folgendes:

1. Die Schulddokumente, welche von der früheren oder gegenwärtigen österreichischen oder ungarischen Regierung bei der Bank zur Deckung für die Ausgabe von Noten hinterlegt wurden, werden ausschließlich von der österreichischen und ungarischen Regierung zur Zahlung übernommen. Diese Schulddokumente werden aus dem sonstigen Aktivum der Bank ausgeschieden. Die nach Maßgabe dieser Schulddokumente bestehende Verpflichtung der ungarischen und der österreichischen Regierung bilden den ausschließlichen Befriedigungs-